

Az.: 1 A 143/09
1 K 1465/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Eingliederungshilfe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 29. Januar 2010

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Januar 2009 - 1 K 1465/08 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Gründe

Der zulässige Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden ist unbegründet. Die Kläger haben nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - dargelegt, dass die von ihnen geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.

Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die von den Klägern angeführten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. An der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der

Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Bewilligung von Eingliederungshilfe für den seit dem 29.1.2008 volljährigen Sohn der Kläger abgewiesen, da diese zur Geltendmachung dieses Anspruchs schon nicht aktivlegitimiert seien. Anspruchsinhaber sei vielmehr der junge Volljährige selbst. Zudem habe der Anspruch für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII eine andere Zielrichtung, als der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Deshalb bedürfe es für eine Hilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres stets einer eigenen Antragstellung durch den jungen Volljährigen. Zudem seien die Kläger auch nicht berechtigt gewesen, die von ihnen für erforderlich gehaltene Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII in Form einer Internatsunterbringung ihres Sohnes in der Privatschule in selbst zu beschaffen. Weder habe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die angezeigte Hilfe nicht rechtzeitig erbracht, noch habe er sie zu Unrecht abgelehnt. Die Kläger hätten den Beklagten weder über die bestehenden Schulprobleme ihres Sohnes informiert, noch ihn bei der Entscheidung für die Privatschule in einbezogen. Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der geltend gemachte Hilfebedarf keinen Aufschub geduldet hätte. Dies ergebe sich insbesondere nicht aus dem von den Klägern vorgelegten Kurzgutachten der Dipl. Psychologin Diesem Gutachten lasse sich schon eine zumindest drohende seelische Behinderung des Sohnes nicht hinreichend entnehmen. Aus den dortigen Ausführungen ergäben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die gewählte Privatschule die einzig in Betracht kommende Schule sei.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Kläger vermögen die tragenden Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage zu stellen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als zumindest ungewiss erscheint.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts begegnet keinen ernstlichen Zweifeln, weil es die Kläger als nicht aktiv legitimiert angesehen hat. Leistungsberechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII) sind die Kläger im Bereich des SGB VIII lediglich für den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Mit Hilfe dieser Leistung soll dem Kind oder Jugendlichen mittelbar Hilfe gewährt werden, indem seine Personensorgeberechtigten Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) durch den Träger der Jugendhilfe gewährt bekommen. Sämtliche anderen Leistungen stehen nicht ihnen, sondern den Kindern und Jugendlichen als Anspruchsinhaber zu. Für den hier geltend gemachten Antrag auf Bewilligung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bedeutet dies, dass der Antrag seinerzeit durch den Sohn der Kläger hätte gestellt werden müssen. Die Kläger wären mangels Volljährigkeit zu jenem Zeitpunkt lediglich als seine gesetzlichen Vertreter aufgetreten. Die gleichwohl in eigenem Namen von den Klägern erhobene Klage müsste schon aus diesem Grund ohne Erfolg bleiben. Sie war bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung unzulässig. Es kommt deshalb nicht entscheidungserheblich darauf an, welche Konsequenzen der Eintritt der Volljährigkeit ihres Sohnes im Laufe des Klageverfahrens auf die Klagebefugnis der Kläger hatte. Jedenfalls ist nichts dafür ersichtlich, dass ein Parteiwechsel kraft Gesetzes eingetreten ist, wie von den Klägern behauptet. Eine gesetzliche Regelung, aus welcher sich der Parteiwechsel ergeben soll, benennen sie nicht. Sie ist auch für den Senat nicht ersichtlich. Für den ab der Volljährigkeit aus § 41 SGB VIII folgenden Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII hätte es eines Antrages des Kindes oder zumindest einer Genehmigung des zuvor gestellten Antrages (vgl. VGH BW, Beschl. v. 11.5.1994 - 7 S 2632/93 - Rn. 25 bei juris), sowie eines Parteiwechsels vor dem Verwaltungsgericht im Wege der subjektiven Klagänderung bedurft. All das ist nicht geschehen. Die begehrte Rubrumsberichtigung ist folglich ausgeschlossen, da mangels Parteiwechsels kein Berichtigungsbedarf besteht.

Der Senat teilt im Übrigen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 35a SGB VIII nicht gegeben sind. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die seelische Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Im Fall von geistigen Teilleistungsstörungen bedarf es der Feststellung von hierdurch begründeten Sekundärfolgen im seelischen Bereich (SächsOVG, Beschl. v. 9.6.2009 - 1 B 288/09 - für den Fall der Dyskalkulie). Von einer

Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist auszugehen, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt (BVerwG, Urt. v. 26.11.1998 - 5 C 38/97). Infolge von Teilleistungsstörungen entwickelte sekundäre seelische Probleme führen, wenn sie denn das Maß der nachhaltigen Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit i. S. v. § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erreicht haben, regelmäßig in der Folge auch zu einer Teilhabebeeinträchtigung i. S. v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (SächsOVG, a. a. O., m. w. N.). Hierzu gehört auch die Gefahr, infolge einer Teilleistungsstörung und einer hierdurch entwickelten seelischen Beeinträchtigung, die Schule ohne einen der Intelligenz entsprechenden Schulabschluss verlassen und deshalb einer Zukunft ohne eine angemessene Berufsausbildung entgegensehen zu müssen (SächsOVG, a. a. O.).

Feststellen lässt sich hier ein mangelnder schulischer Erfolg des Sohnes der Kläger. Er musste das Gymnasium verlassen, nachdem er die 9. Klasse zweimal erfolglos absolviert hatte. Anhaltspunkte für ein Abweichen der seelischen Gesundheit und einer hieraus folgenden Teilhabebeeinträchtigung liegen hingegen nicht vor. Die gegenteilige Auffassung der Kläger wird durch das von ihnen vorgelegte Gutachten der Dipl.-Psychologin nicht gestützt. Sie beschreibt ihren Sohn als gut kontaktfähig mit auffallend gutem sprachlichem Können im Bereich der sozialen Kompetenz. Sein Antrieb sei angemessen, der Grad der Selbständigkeit altersangemessen mit durchschnittlich ausgeprägter Frustrationstoleranz. Seine intellektuellen Fähigkeiten zeigten durchschnittliche bis überdurchschnittliche Werte, wobei viele Untertests eine deutliche Tendenz zum Durchschnittlichen aufgewiesen hätten. Er weise grundsätzlich eine ausgeprägte Leistungsmotivation mit vielseitigem Interesse auf. An seiner in letzter Zeit gezeigten Unmotivation solle durch Motivationstraining gearbeitet werden. Abweichungen der seelischen Gesundheit von dem für sein Lebensalter typischen Zustand

i. S. v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII weist dieses Gutachten nicht aus. Die unzweifelhaft seinerzeit vorhandenen erzieherischen Probleme lassen sich folglich nicht auf eine Abweichung der seelischen Gesundheit des Sohnes der Kläger zurückführen. Für deren Vorliegen bestehen auch keine anderweitigen Anhaltspunkte.

Im Hinblick auf die von den Klägern gewählte Lösung der erzieherischen Probleme in Gestalt einer Internatsunterbringung ihres Sohnes teilt der Senat die Auffassung des

Verwaltungsgerichts, dass ein akuter Handlungsbedarf hierzu nicht ersichtlich ist. Angemessen gewesen wäre die ergebnisoffene Inanspruchnahme eines Hilfspflichtgesprächs (vgl. § 36 SGB VIII) unter Einbeziehung ihres Sohnes beim Jugendamt des Beklagten.

2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Wie oben dargelegt, weisen die Fragen der Anspruchsberechtigung und Klageänderung keine Schwierigkeiten auf. Sie sind unmittelbar aus dem Gesetz zu beantworten. Die zudem hier aufgeworfene Frage nach den Voraussetzungen für die Annahme einer Gefahr der seelischen Behinderung stellt sich nicht. Sie ist mangels Klagebefugnis der Kläger schon nicht entscheidungserheblich. Sie ist zudem - wie oben dargelegt - in der Rechtsprechung des Senats geklärt und weist keine besonderen Schwierigkeiten auf. Gleiches gilt für die Frage, ob die Kläger befugt gewesen sind, im Wege der Selbsthilfe Maßnahmen zu ergreifen.

3. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31.3.2004 - 1 B 255/04 - und 2.2.2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.

Daran gemessen hat die Frage, „ob die Eltern vorliegend berechtigt waren, nach Ablehnung der Hilfe durch die Beklagte eine entsprechende Maßnahme einzuleiten“ schon keine grundsätzliche, da auf den Einzelfall beschränkte, Bedeutung. Die grundsätzlichen

Voraussetzungen unter denen ein Hilfesuchender die Leistung sich selbst beschaffen darf, sind bereits vom Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt worden. Nicht klärungsbedürftig ist zudem die Frage, ob „bereits die Gefährdung [meint: Gefahr] einer seelischen Behinderung ausreichend ist, eine Förderung nach § 35a beanspruchen zu können“. Wie bereits oben dargelegt, bedarf es für die Beanspruchung von Eingliederungshilfe der Feststellung, dass eine Abweichung der seelischen Gesundheit vorliegt (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) und deshalb eine Teilhabebeeinträchtigung zumindest zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Das kumulative Vorliegen dieser Voraussetzungen meint das Gesetz in § 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII mit dem Begriff der „seelischen Behinderung“ und lässt es für die Feststellung des zweiten Tatbestandsmerkmals der Teilhabebeeinträchtigung genügen, dass diese Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. auch Stähr, in: Hauck/Haines, SGB VIII, Stand: Dezember 2009, § 35a Rn. 33). Einen weiteren Klärungsbedarf haben die Kläger nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung für das gemäß § 188 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Berger